

Bekanntmachung **Haushaltssatzung – Entwurf –**

der Gemeinde Lotte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025, hat der Rat der Gemeinde Lotte mit Beschluss vom __.__.__ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.378.704 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.028.464 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	859.129 EUR
somit auf	43.169.335 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.802.104 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.580.418 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.829.513 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.532.910 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.703.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.307.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in dem folgenden Teilergebnisplan abgebildet:

Teilergebnisplan 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.703.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.232.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** wird auf

5.790.631 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt.

Lotte, den 11.12.2025

Philip Middelberg
Bürgermeister